

DEPV

Deutscher Energieholz- und Pellet- Verband e.V

Beitrags- und Stimmrechtsordnung

§ 1 Beitragspflichtigkeit der Vollmitgliedschaft und spezieller Fördermitglieder

- (1) Die Vollmitglieder¹ des DEPV sind verpflichtet, an den Verband Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung und der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leisten. Fördermitglieder² sind ebenfalls zur Beitragszahlung verpflichtet. Für Fördermitglieder können je nach Branchensektor unterschiedliche Klassen eingeführt werden.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr des Verbands.

§ 2 Grundsätze der Beitragsberechnung und Stimmumfang

- (1) Der Umfang der Beitragspflicht und die Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen³ richten sich für jedes Mitglied nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Branchensektoren, denen sich das betroffene Mitglied zuordnet.

Die Klassifizierungen für Vollmitglieder¹ erfolgt nach den Branchensektoren:

- 1 Pellet-, Brikett-, Hackschnitzel- und Stückholzhersteller
- 2 Kesselhersteller und -handel
- 3 Ofenhersteller und -handel
- 4 Pellet-, Brikett-, Hackschnitzel- und Stückholzhändler
- 5 Zubehör, Großanlagen, Wärmelieferung
- 6 Verbände, Institutionen, Sonstige

Die Klassifizierung für Fördermitglieder erfolgt unter 7 „Handwerk“ und 8 „Dienstleister“.

¹ Vgl. § 3 (2) a) DEPV-Satzung.

² Vgl. § 3 (2) b) DEPV-Satzung.

³ Vgl. § 8 Abs. 9 DEPV-Satzung.

- (2) Die dem Beitrag zugrundeliegende und für die Bemessung innerhalb des jeweiligen Branchensektors maßgeblichen Einheiten bemessen sich im Wesentlichen an dem vom Mitgliedsunternehmen an allen Produktionsstandorten für den Absatz am deutschen Markt produzierten oder gehandelten Jahresmengen an Energieholzsortimenten, Feuerungen und Zubehör oder an dem hierfür erzielten Umsatz.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsklassen, -höhen sowie die Richtgrößen für die Beitrags- und Stimmzahlberechnung werden tabellarisch in einer **Anlage** zu dieser Ordnung zusammengefasst.
- (4) Für die unter (1) genannten Branchensektoren 1 und 4 gilt folgendes:
1. Beitragsrelevant sind sowohl für den deutschen Markt produzierte/am deutschen Markt gehandelte Premiumpellets als auch Industrieware, Hackschnitzel zur energetischen Verwertung und Holzbriketts.
 2. Die für den außerdeutschen Markt produzierten Pellet-/Holzbrikett-/Hackschnitzel-Einheiten fließen nicht in die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ein.
 3. Bei Mitgliedsunternehmen, die dem Branchensektor 1 oder 4 zugeordnet sind, werden die Jahresmengen an Pellets, Hackschnitzeln, Briketts und Stückholz addiert. Die Jahresmengen Pellets und Briketts werden in Tonnen berücksichtigt. Hackschnitzel und Stückholz werden als Tonnen (atro) berücksichtigt. Für die Umrechnung von Schüttraummeter (srm) Hackschnitzel in Tonnen (atro) ist die Menge in (srm) durch sieben zu teilen. Für die Umrechnung von Raummeter (rm) Stückholz in Tonnen (atro) ist die Menge in (rm) durch vier zu teilen.
 4. Bei Mitgliedsunternehmen, die sowohl dem Branchensektor 1 als auch dem Branchensektor 4 zugeordnet sind, wird der Beitrag für beide Branchensektoren getrennt berechnet.

§ 3 Verwendung des Beitrags durch DEPV und DEPI und Deckelung

- (1) Der von den Unternehmen der unter § 2 (1) genannten Branchensektoren 2, 3 und 5 entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nach den in § 3, (3) benannten Bemessungsgrundlagen zwischen dem DEPV und der von ihm geführten Deutschen Pelletinstitut GmbH (DEPI) zur Verwendung aufgeteilt. Das DEPI wird ermächtigt, die ihm zustehenden Beträge direkt durch Rechnung bei den Mitgliedern anzufordern. Diese Mitglieder erhalten demnach sowohl vom DEPV als auch vom DEPI eine Rechnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag der unter § 2 (1) genannten Branchensektoren 1, 4, 6, 7 und 8 wird komplett vom DEPV in Rechnung gestellt.
- (3) Für Unternehmen der unter § 2 (1) genannten Branchensektoren 2, 3 und 5 wird der gesamte Mitgliedsbeitrag in einen an den DEPV zu entrichtenden Beitrag und einen vom DEPI in Rechnung gestellten Marketingbeitrag aufgeteilt. Die anteilige Aufteilung regelt der DEPV-Vorstand für das jeweilige Jahr. Der gesamte Mitgliedsbeitrag der Branchensektoren 2, 3 und 5 ist gedeckelt und wird in der unter § 2 (3) genannten Anlage spezifiziert.

§ 4 Anzeige-/Meldepflicht

- (1) Die Mitglieder der unter § 2 (1) genannten Branchensektoren 1 – 5 sind verpflichtet, dem Verband die für die Berechnung des Beitrags maßgeblichen Produktions- bzw. Handelseinheiten des Unternehmens, bis spätestens zu dem in der Übersendung des Meldebogens genannten Termins, mitzuteilen. Grundlage für die Berechnung der Beiträge für das laufende Beitragsjahr sind die im Vorjahr produzierten und gehandelten Mengen sowie erzielten Umsätze.
- (2) Für Unternehmen in den unter § 2 (1) genannten Branchensektoren 1 und 4 gelten folgende Melderegungen:
 1. Unternehmen, die sowohl als Produzent als auch als Händler zugeordnet sind, haben für beide Bereiche die produzierten/gehandelten Vorjahresmengen zu melden.
 2. Mitgliedsunternehmen, die Pellets, Briketts, Hackschnitzel und Stückholz produzieren oder handeln, haben für alle Sortimente die produzierten oder gehandelten Mengen zu melden.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Meldung bis zu dem in (1) genannten Meldestichtag oder bei sonstiger unzureichender Mitwirkung seitens des Mitglieds können die beitragsrelevanten Jahresproduktions- bzw. -Handelseinheiten vom Vorstand geschätzt werden.

Für die Schätzung wird auf veröffentlichte Marktstatistiken oder Marktzahlen bzw. auf vorliegendes Datenmaterial des Mitglieds aus Vorjahren zurückgegriffen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DEPV alle für die Beitragserhebung und -abwicklung wesentlichen Änderungen mitzuteilen (Sitz, Firmierung, Bankverbindung, u. ä.).
- (5) Fortgesetzte Verstöße gegen die Anzeige- und Leistungspflichten können nach Maßgabe der Satzung zum Verbandsausschluss führen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, den bereits berechneten und in Rechnung gestellten Beitrag anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine andere Klasseinteilung bzw. Beitragsberechnung rechtfertigen.

§ 5 Fälligkeit und Rechnungsstellung

- (1) Der Beitrag ist mit Zugang der Beitragsrechnung fällig und in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Der Verband ist ermächtigt,
 1. den Beitrag nach einem für das jeweilige Beitragsjahr vom Vorstand bestimmten Verhältnis in zwei Teile zu splitten und diese über zwei Beitragsrechnungen abzurechnen;
 2. eine der beiden Teilabrechnungen als Marketingbeitrag über das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) zu stellen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint. Nebenforderungen, insbesondere Zinsen, Gebühren und Rechtsverfolgungskosten dürfen vom Vorstand nach dem Opportunitätsprinzip erlassen oder gemindert werden.
- (4) Die Pflicht zur Bezahlung des Beitrags bleibt auch bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Verband bestehen⁴.

§ 6 Forderungsverfolgung

- (1) Der Vorstand des Verbands ist beauftragt und ermächtigt, Beiträge spätestens 3 Wochen nach ihrer Fälligkeit zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle

⁴ Vgl. § 4 (5) DEPV-Satzung.

erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

- (2) Der Verband erhebt neben den Fremdkosten auf Beiträge, die über den 31.12. des Beitragsjahres hinaus noch offen sind, einen zehnpromzentigen Zuschlag auf die offene Summe⁵.
- (3) Von den §§ 366 f. BGB abweichende Verwendungsbestimmungen des Mitglieds sind unbeachtlich.
- (4) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Verbands zuständig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Stimmrechtsordnung ist einschließlich ihrer Anlage am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2021 auf Basis der Satzungsermächtigung in § 6 (1) S. 5 der DEPV-Satzung in Kraft getreten. Sie gilt ab dem Beitragsjahr 2021.

⁵ Vgl. § 6 (2) DEPV-Satzung.